

Annahmeprotokoll gemäß Mantel- Ersatzbaustoffverordnung

Mit seiner Unterschrift erklärt der Altbaustoffanlieferer und der Altbaustofferzeuger, dass sich in den Altbaustoffen keine Anteile befinden, die nach der Mantel- Ersatzbaustoffverordnung eine Wiederverwendung nach Typ RC-1 ausschließen. Der Anlieferer hat diesbezüglich die dem Altbaustoff zugehörigen Untersuchungsergebnisse dem Annehmer zu übergeben. Ebenfalls ist er verpflichtet, einen Nachweis über die Herkunft des Materials zu überbringen.

Kann der Herkunftsnachweis nicht geführt werden, liegt kein Untersuchungsergebnis der relevanten Parameter gemäß der Mantel- und Ersatzbaustoffverordnung vor und es ergibt sich bei der Eingangskontrolle der Verdacht, dass das Material nicht den Anforderungen nach Typ RC-1 entspricht, ist die Ladung zurückzuweisen.

1. Name und Anschrift des Sammlers und Beförderers:

2. Bezeichnung der Baumaßnahme:

3. Herkunftsbereich des Abfalls:

4. Abfallschlüssel (AVV):

- reiner Beton 170101
- reiner Ziegel 170102
- Gemisch aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Keramik 170107 (keine Annahme für Fremdkunden)
- Boden (Bodenaushub) und Steine 170504 (keine Annahme für Fremdkunden)
- Bitumengemische (unbelasteter Asphalt) 170302

5. Zusammensetzung des Materials:

Verschmutzung: Ja Nein

Konsistenz: fest stichfest staubig schlammig

Aussehen (optisch): _____

Farbe (optisch): _____

Geruch: unauffällig auffällig

6. Masse des angelieferten Abfalls: s.h. gesonderten Liefer- Annahmeschein!

7. Deklarationsanalyse liegt vor: Ja Nein

Datum: _____

Unterschrift Anlieferer: _____